

dinge der Wille der Parteien dahin gegangen zu sein, dass der Pächter beim Verkauf einer Parzelle diese ohne weiteres abtreten muss und dafür für das letzte Jahr keinen Pacht zu zahlen braucht. Klar ist das freilich nicht zum Ausdruck gekommen, aber es ist gar nicht anders aufzufassen. Dann müssen Sie räumen und werden auch durch den Pächter entschädigt. In Frage würde noch kommen, was etwa mündlich dabei besprochen worden wäre.

Frage: P. B. in R. 1. Auf meiner vorigen Stellung hatte ich den Garten auf Halbpacht, im August sollte ich verschiedene Frühlingsblumen, am 1. Januar verzog ich von dort nach hier, hatte aber im Herbst keine Zeit, die Pflanzen nach hier zu bringen. Ich habe es dem Herrn gesagt, ich will sie zum Frühjahr abholen, er sagte aber, ich sollte sie ihm einmal zeigen und sie an Wert haben, welches ist aber nicht geschehen. Habe ich nun Anspruch auf die Pflanzen, eventuell durch Klage oder kann ich, wenn die Herausgabe verweigert wird, Schadensersatz verlangen? — 2. Wir haben mündlich vereinbart, dass ich für jeden veredelten Baum 10 Pfg. erhalte. Daraufhin habe ich, wenn es nur die Zeit erlaubt, veredelt. Am 1. Oktober sagte ich dem Herrn, dass ich die Pacht nicht bezahle und wollte sofort aufhören. Hieraufhin liess mir der Herr durch seinen Kutscher sagen, ich möchte zu ihm kommen. Als ich ankam, sagte er mir, ich bin wohl in Geldverlegenheit, welches ich bejahte. Da meinte er, ich sollte nun die Bäume zählen, er wollte mir dann das Geld geben und bezahlte daraufhin die Pacht an den Buchhalter, aber so oft ich davon anfragte, wusste er immer etwas anderes. Mit Hängen und Würgen bekam ich 25 Mk. und blieb ein Rest von 79 Mk. 42 Blüme habe ich verkauft und bei meinem Weggehen zu dem Buchhalter gesagt, dass wenn ich das Geld einkassiert hätte, ich es bringen würde und ich mir den Rest von 79 Mk. holen werde. 1. Kann ich das Geld für die verkauften Bäume behalten oder mache ich mich strafbar? 2. Muss mir der betreffende Herr das Geld auszahlen, wenn ich nicht klagbar werden will, mir kommt es so vor, als wenn er nicht bezahlen will. 3. Ich bestellte im Herbst Obstbäume und zwar fertige für Herbstlieferung und Wildlinge für Januar. Im Herbst bekam ich keine Bäume, dafür im Januar gerade, als es so sehr kalt war, am 22. Ich brachte die Ballen unter einen Schuppen, jetzt sehe ich beim Pflanzen, dass fast sämtliche Wurzeln verfault sind? Wer hat den Schaden zu tragen, ich konnte sie nicht früher auspacken, weil die Ballen immer noch gefroren waren. Ich habe dieses dem Lieferanten mitgeteilt, bin ich verpflichtet, die Ware zu behalten oder muss der Lieferant mir den Schaden ersetzen?

Antwort: Da ein Kauf hinsichtlich der Pflanzen nicht zustande gekommen ist, können Sie Herausgabe derselben fordern. Kann Sie der Gegner nicht mehr herausgeben, so muss er Ihnen Schadensersatz leisten. Da Sie einen Anspruch von 79 Mk. an den Verkäufer haben, sind Sie berechtigt, gegen die Forderungen, welche er an Sie wegen der verkauften Bäume hat, aufzurechnen. Erteilen Sie ihm, sobald es soweit ist, Abrechnung. Daran ist nichts Strafbares. — Die Gefahr des Transportes tragen Sie. Wenn jedoch der Lieferant die Ware nicht ordentlich verpackt und zu unpassender Zeit versandt hat, trifft ihn der Schaden, und Sie brauchen keine Zahlung zu leisten.

Frage: S. C. in U. Im November 1905 verkauften wir 10000 Kilo Buchelnsamen. Da mit Reinigen und mit Versendung einige Wochen verstrichen, wird uns geschrieben, wann die Bucheln zum bestimmten Platze ankämen: die Buchelnsamen sind zu spät expediert, wir können die Samen nicht mehr brauchen. Später trafen wir ein Uebereinkommen dahin, dass die Sendung angenommen wurde. Die Buchelnsamen wurden durch den Käufer geprüft und nach Muster befunden. Einige Tage danach empfingen wir ein Schreiben, worin die Abmachungen bestätigt und ein Ziel bis zum April verlangt und von uns gewährt wurde. Nach 8 Tagen wieder ein Schreiben, worin er sagte: Bucheln sind nicht gut, sie sind ganz verschimmelt. Das können wir verstehen, wenn man Buchelnsamen, welche im Oktober geerntet sind und im November versendet in den Säcken, worin sie ankommen, stehen bleiben. Die Samen fangen natürlich an sich zu erwärmen und schimmeln. Weiter schreibt er: Ich zahle keinen Pfennig, die Samen stehen zu Ihrer Verfügung bei dem Spediteur... in unserem Platze. Da wir nun die Ware nicht zurücknehmen wollten, wurden die Bucheln, auf denen gegen 200 Mk. Fracht ruhten, für einen ganz geringen Betrag versteigert. Können wir den Empfänger haftbar machen und mit Erfolg den Rest einklagen?

Antwort: Nach unserem Dafürhalten können Sie auf Abnahme der Ware und Zahlung klagen. Der Empfänger war von vornherein nicht berechtigt, die Ware zur Verfügung zu stellen, da er es versäumt hat, Ihnen eine Nachfrist zu stellen, was unser Bürgerliches Gesetzbuch vorschreibt. Er war also in Abnahmevertrag, daran ändert das spätere Abkommen nichts. Das Verschulden an der Verschlechterung der Ware hat also der Empfänger zu tragen.

Frage: J. N. in M. Muss ich es mir gefallen lassen, wenn in dem Katalog einer Blumenwiebel-Firma steht: „Für besseres oder schlechteres Bühen der Blumenwiebeln übernehmen wir keine Garantie.“ Die Firma hat mir schlechte Ware gesandt, welche ganz schlecht gebüht hat, trotzdem mir dieselbe erstklassige Ware versprochen hat. Wie weit geht dieses?

Antwort: Die Klausel des Katalogs ist im Gartenbauhandel usancemässig so anzulegen, dass die Firma, welche sich durch diese Klausel schützen will, nicht haftet, wenn von der Lieferung einzelne Zwiebeln schlechte Bühen sind, was ja die verschiedensten Ursachen haben kann, denn im Pflanzenkörper treten individuelle Erscheinungen genau wie im menschlichen auf. Ist aber erstklassige Ware offeriert, so schützt die Klausel den Lieferanten nicht, wenn er überhaupt Ware zweiter Qualität sendet. Es liegt Arglist vor, wenn er in solchem Falle sich auf die Klausel beziehen wollte.

Frage: E. P. & W. in K. Meine seit mehreren Jahren innegehabte Wohnung, zu welcher auch die Nutznießung eines kleinen Vorgartens und eines Gemüsegartens gehört, habe ich infolge Misslichkeiten mit dem Hauswirt aufgekündigt. Nun habe ich vor 3 Jahren in dem Vorgarten Sträucher gepflanzt sowie einige Gruppen hochstämmiger und niedriger Rosen angelegt, ferner voriges Frühjahr in dem Gemüsegarten mehrere Obstbäume gepflanzt. Meine Frage geht nun dahin: Bin ich berechtigt, diese Bäume, Sträucher und Rosen etc. ohne Genehmigung des Hauswirts zu entfernen, sobald selbiger nicht gewillt sein sollte, den Wert meiner Anpflanzung zu vergüten? Ich habe den Garten vollständig unbepflanzt übernommen.

Antwort: Wenn Ihnen der Hausbesitzer für diese Pflanzungen keinen Ersatz gewährt, sind Sie berechtigt, dieselben wegzunehmen, da es sich um leicht entfernbarer Sträucher, Rosen und erst vor kurzem eingepflanzte Obstbäume handelt.

Frage: D. & C. in D. Am 3. Mai 1905 gab ich meine moderne Blumenbinderei gänzlich auf, das heisst, ich liess das Geschäft eingeben. Meine Gärtnerei verkaufte ich an einen andern. Dieser trieb sie weiter, das Blumengeschäft war also eingegangen, ich hatte

es eingehen lassen, ehe ich die Gärtnerei verkaufte, ich habe keine Firma übertragen an den Besitzer der Gärtnerei. Derselbe führte sie unter seinem Namen weiter. Im vorigen Herbst nun hat der Käufer meiner Gärtnerei, dieselbe wieder an einen anderen verkauft. Dieser Käufer errichtete nun neben der Gärtnerei ein Blumengeschäft und betitelt sich mit meinem vollen Namen als Nachfolger. Da ich einen grossen Ruf und kolossalen Umsatz hatte in Bindeereien etc. etc., hat der Mann es nur getan, um das Publikum heranzuziehen, denn ich erhielt viele hohe Auszeichnungen im In- und Auslande auf meine Bindeereien. Ich wurde nun dadurch geschädigt, dass die übrigen Blumengeschäfte am Platze keine Pflanzen etc. mehr bei mir kauften, dass die Herrn dachten, ich sitze noch hinter dem Geschäft, da mein voller Name gebraucht wurde. Meine Frage geht nun dahin: Wie kann ich da etwas tun gegen den Führer meines Namens als Nachfolger, kann ich Schadensersatz oder kann ich Ankauf meiner Firma verlangen, oder Ablegung meines Namens von dem Herrn Besitzer? Ich kann doch die Sache nicht so gehen lassen. Wie denken sie eigentlich darüber?

Antwort: Die Firma ist ohne Geschäft überhaupt nicht verkäuflich. Sie können sich jetzt höchstens für deren Benutzung eine Entschädigung zahlen lassen. Der Inhaber der Gärtnerei und des Blumengeschäftes ist nämlich nicht berechtigt, ohne Ihre ausdrückliche Erlaubnis Ihre Firma fortzuführen. Sie können auf Unterlassung klagen. Schadensersatz können Sie nicht fordern, da Sie ja den Gebrauch der Firma sofort verboten könnten.

Frage: H. K. in C. Ich habe am 20. Juni 1906 einen Laden gemietet und zwar als Blumenladen, ohne Wohnung und ohne Kontrakt. Der Mietzins beträgt 60 Taler pro Jahr. Wassergeld ist seinerzeit beim Einzug nicht verlangt worden, auch nicht bei der ersten Mietzahlung. Infolge schlechten Geschäftsganges war ich gezwungen, diesen Laden am 1. Januar 1907 zu kündigen und zwar für 1. April 1907. Daraufhin schreibt mir der Ladenbesitzer eine Rechnung und zwar soll ich die Ladeneinrichtung käuflich übernehmen, welche im Laden vorhanden war, als Ladenlicht, Regale, Gaslampen u. dergl. Meine Frage wäre nun diese: 1. Bin ich verpflichtet, diese Ladeneinrichtung zu nehmen? 2. Muss ich, falls er für Abnutzung etwas verlangt, dasselbe bezahlen? 3. Verlangt der Besitzer hinterdrein noch Wassergeld. Muss ich dasselbe bezahlen, da er beim 1. Zins auch keins verlangte? Ich habe gar wohl früher einmal zu ihm gesagt, wenn das Geschäft gut geht, bin ich nicht abgeneigt, diesen Ladenlicht zu kaufen.

Antwort: Davon, dass Sie die Ladeneinrichtung, die Ihnen mit vermietet worden ist, kaufen müssen, kann gar keine Rede sein, da Sie sich in dieser Hinsicht nicht verbindlich gemacht haben. Da Ihnen die Einrichtung mit dem Laden vermietet wurde, kann auch für Abnutzung nichts verlangt werden, das hätte vorher müssen vereinbart werden. Ebenso die Erstattung von Wasserzins, die ortsüblich der Vermieter trägt.

Frage: A. K. in O. Es wird hier am Orte durch fremde Personen mit Blumen und Gemüse ein lebhafter Handel getrieben. Alle Gärtner und Händler am Orte haben dagegen in einem Schreiben an den Stadtrat um Abhilfe gebeten. Lässt sich dagegen etwas tun? Es wurde seitens der hiesigen Geschäftsleute vorgeschlagen, es so zu handhaben, wie in anderen Städten.

Antwort: Gegen das Häusieren mit Blumen und Gemüse lässt sich nichts machen, wenn die betreffenden Händler sich im Besitz eines Wandergewerbe cheines befinden, denn diese Artikel sind vom Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht ausgenommen.

Fragekasten für die Praxis.

Frage: A. H. 100. Braucht die Kieferpflanze zu ihrem guten Gedeihen an künstlichem Dünger mehr Phosphorsäure oder mehr Kalk? Ich habe ein Quartier moorigen Boden, ziemlich feucht, aber mit gutem Abfluss. Die Kiefern wollen aber in diesem Jahre nicht so gut gedeihen und es ist erst das zweite Jahr, dass Kiefern auf diesem Stück gezogen werden. Nach meiner Ansicht muss dem Boden noch ein Düngstoff fehlen. Gekalkt ist vor 2 Jahren gut, 15 Zentner pro 25 Ar, auch regelmässig mit Stalldung gedüngt, aber weiter nichts. Die Pflanzen haben ein röteliches Aussehen, ähnlich der Schütte.

Antwort: Moorboden ist meist stets sehr kalbedürftig, aber auch eine Phosphorsäure-Düngung darf nicht verabsäumt werden. Beide können aber nur erst dann wirken, wenn im Boden genügend aufnehmbare Stickstoff vorhanden ist. Der Fragesteller züchtet doch die Kieferpflanzen ohne Zweifel zum Verkauf als junge Forstpflanzen. Dazu ist eine Düngung mit Stickstoff unbedingt nötig, ganz alleine schon wegen der dadurch hervorgerufenen starken Faserwurzelbildung. Interessenten sieht auf Anfrage unentgeltlich, gegen Einsendung des Portos von 20 Pfg. eine Broschüre, die dieses Thema speziell behandelt und durch Abbildungen die Unterschiede einer zweckentsprechenden Düngung zeigt, gern zur Verfügung. Ich empfehle, sofort zu streuen pro 25 Ar 75 kg 40%iges Kalidüngesatz, 50 kg Superphosphat mit 18%iger wasserlöslicher Phosphorsäure und 25 kg Chilisalpeter. Die Düngemittel sind bei jedem Händler, der mit landwirtschaftlichen Düngemitteln handelt, zu erhalten und können im gegebenen Verhältnis zusammengemischt werden, da sich die Arbeit des Ausstreuens hierdurch vereinfacht. Kurz vor dem Austrieb erhalten die Kieferpflanzen nochmals eine Stickstoffgabe von 20 kg pro 25 Ar. In moorigem Boden kann vollständig ohne Stalldung, nur mit künstlichem Dünger gewirtschaftet werden. Es ist dieses hier bedeutend rationeller als wie die Verwendung von Stallmist, der auf schweren und Sandböden wegen der Humusbildung nie zu entbehren ist. Berthold Trenkner, Quedlinburg.

Gebrauchsmuster.

Anmeldung von Rudolf Haller, Mantlach b. Titting, Mittel-franken unter 45 e 301 666 eine Knollengewächswaschmaschine. August Wosnitza in Breslau, Schubbrücke 62 unter 45 f 301 292 eine als Spritzkanne zu verwendende Gieskanne mit einem Druckball und einem über dem Wasser mündenden Luftrohr. Wilhelm Blossfeldt, Leipzig, Inselstrasse 17 unter 45 f 301 295 einen in der Weite verstellbaren aus einem offenen Blechreifen mit ausgestanztem Zacken und nach innen eingebogenen Zungen bestehenden Fass für Blumentöpfe oder dergl. Martin Hiller, Grunewald bei Berlin, Herthastrasse 5 unter 45 f 301 498 eine Einrichtung zur Besprengung bzw. Bewässerung grösserer Flächen mittels eines unter Erde verlegten Rohrsystems. Otto Bühlen, Tuttlingen unter 45 f 301 513 einen Drahtring zum Aufbinden von Pflanzen. Berthold Cramer, Gotha, Gartenstrasse 32b unter 45 f 301 515 einen am Pflanzenstängel wagrecht und senkrecht verstellbaren Pflanzenstützapparat. Konrad Bartels, Cöln, Hansaring 28 und Aug. Strunck, Herneff am Sieg unter 45 f 301 668 Wegrinnensteine für Gartenwege.

Der Gartenbauhandel im Februar 1907. Nach den monatlichen Nachweisen über den auswärtigen Handel innerhalb des deutschen Zollgebietes.

Table with columns for categories (I. Sämereien, II. Kuchengewächse, frisch, III. Lebende Pflanzen, IV. Blumen und Bindegrün, V. Obst, frisch) and rows for countries (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Niederlande, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Russland, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Andere Weltstellen, Kuba, Argentinien, Algerien, Japan, Marokko, Austral. Bund, Verein. Staaten von Nordamerika, Britisch-Ostindien, Britisch-Südafrika (Kapland usw.), Blauschiffelich, der nicht genannter, Länder ausserhalb ober).

Vertical text on the right edge of the page, partially cut off, containing various fragments of text and page numbers.